

Bitte geben Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.



Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolidienststellen

An: Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Bei der/bei dem Arbeitgeber/in eingelangt am

Erklärung zur Berücksichtigung eines steuerfreien Zuschusses

für Kinderbetreuungskosten für das Jahr

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familien- oder Nachname der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Vorname der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Postleitzahl

Ort

Straße

Hausnummer

Für folgende Kinder liegen die Voraussetzungen für einen steuerfreien Zuschuss vor:

Familienname

Vorname

Wohnort des Kindes

Land laut internat. Kfz-Kennzeichen

Österreichische Versicherungsnummer

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

oder

Familienbeihilfe/ein Kinderabsetzbetrag steht zu seit (Datum TT.MM.JJ)

Für dieses Kind wird von keiner anderen Arbeitgeberin/keinem anderen Arbeitgeber ein Zuschuss geleistet.

Betrag in Euro

Für dieses Kind wird von einer anderen Arbeitgeberin/einem anderen Arbeitgeber ein Zuschuss geleistet in Höhe von

Für dieses Kind wurde bereits ein Zuschuss geleistet im Kalenderjahr

Familienname

Vorname

Wohnort des Kindes

Land laut internat. Kfz-Kennzeichen

Österreichische Versicherungsnummer

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

oder

Familienbeihilfe/ein Kinderabsetzbetrag steht zu seit (Datum TT.MM.JJ)

Für dieses Kind wird von keiner anderen Arbeitgeberin/keinem anderen Arbeitgeber ein Zuschuss geleistet.

Betrag in Euro

Für dieses Kind wird von einer anderen Arbeitgeberin/einem anderen Arbeitgeber ein Zuschuss geleistet in Höhe von

Für dieses Kind wurde bereits ein Zuschuss geleistet im Kalenderjahr

www.bmf.gv.at





Familienname	Vorname	Wohnort des Kindes	Land laut internat. Kfz-Kennzeichen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Österreichische Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)	Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		oder	
<input type="text"/>			
Familienbeihilfe/ein Kinderabsetzbetrag steht zu seit (Datum TT.MM.JJ)			
<input type="checkbox"/>	Für dieses Kind wird von keiner anderen Arbeitgeberin/keinem anderen Arbeitgeber ein Zuschuss geleistet.		Betrag in Euro
			<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Für dieses Kind wird von einer anderen Arbeitgeberin/einem anderen Arbeitgeber ein Zuschuss geleistet in Höhe von		
			<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Für dieses Kind wurde bereits ein Zuschuss geleistet im Kalenderjahr		
			<input type="text"/>

Ich werde jede Änderung der Voraussetzungen innerhalb eines Monats meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber bekannt geben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder durch unterlassene Meldung die Steuerfreiheit des Zuschusses zur Kinderbetreuung zu Unrecht in Anspruch nehme. Außerdem muss ich in diesem Fall die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Hinweise für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber

Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen und verbleibt bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber. Es dürfen nur Erklärungen berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt sind. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben ist der Zuschuss nicht steuerfrei zu berücksichtigen.

Der Zuschuss für Kinderbetreuung ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen von der Lohnsteuer befreit:

- Der Zuschuss ist entweder direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person zu leisten. Er kann jedoch auch in Form von Gutscheinen (analog Essenbons) geleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Gutscheine ausschließlich bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.
- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber räumt diesen Vorteil allen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, für die ein Zuschuss steuerfrei gewährt werden kann, ein.
- Begünstigt sind Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer denen für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht (das heißt im Regelfall bezieht die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für dieses Kind die Familienbeihilfe). Der Kinderabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält.
- Begünstigt ist ein Kind, für das der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag zusteht und das zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Kinderabsetzbetrag dem (Ehe-)Partner der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gewährt, dann steht die Steuerbefreiung nicht zu.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann höchstens 1.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr steuerfrei belassen. Wurde bereits von einer anderen Arbeitgeberin bzw. von einem anderen Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss für Kinderbetreuung gewährt, darf die Folgearbeitgeberin bzw. der Folgearbeitgeber nur den Differenzbetrag auf den Höchstbetrag von 1.000 Euro steuerfrei belassen.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber den Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Wegfall des Kinderabsetzbetrages vor Ablauf der mindestens siebenmonatigen Bezugsfrist) innerhalb eines Monats zu melden. Ab dem Zeitpunkt dieser Meldung hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen. Fällt die Steuerfreiheit eines bereits ausbezahlten Zuschusses weg, ist die Lohnsteuer neu zu berechnen.

